

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)
(Stand: 9. Dezember 2020)**

Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 18 Absatz 2 CoronaSchVO), sind – soweit nicht nach § 16 Absatz 3 CoronaSchVO am Begehungsort reduzierte Schutzmaßnahmen gelten – wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a	Zusammentreffen im öffentlichen Raum mit anderen Personen als den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands oder mit mehr als 5 Personen aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand (Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht mitgezählt) – soweit das Zusammentreffen nicht im Zeitraum vom 23.12.2020 bis 01.01.2021 stattfindet und nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b CoronaSchVO zulässig ist	Jede/r Beteiligte	250 Euro
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a	Im Zeitraum vom 23.12.2020 bis 01.01.2021: Zusammentreffen im öffentlichen Raum mit anderen Personen als dem engsten Familien- oder Freundeskreis oder mit mehr als 10 Personen aus dem engsten Familien- oder Freundeskreis (Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht mitgezählt) – soweit das Zusammentreffen nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a CoronaSchVO zulässig ist	Jede/r Beteiligte	250 Euro

§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 8	Nichttragen einer Alltagsmaske trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	50 Euro
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Nichttragen einer Alltagsmaske bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen	Nutzer	150 Euro
§ 4a	Angabe unrichtiger Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer und so weiter)	Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer usw.	250 Euro
§ 5 Abs. 1	Betrieb ohne Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 7 Abs. 1 S. 1	Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen, ohne die Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 7 Abs. 1 S. 2	Durchführung anderer, nicht unter § 7 Abs. 1 S. 1 fallender Bildungsangebote	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	5.000 Euro
(...)			

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 18 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 16 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der CoronaSchVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).